



Tiroler Umweltschafschaf

Mag. Michael Reischer

Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Umweltreferat
z.Hd. XXXX XXX

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-3495
landesumweltschafschaf@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463
UID: ATU36970505

**Agrargemeinschaft Hochalpe, vertreten durch Obmann XXXX XXX, Walchsee;
Errichtung des Hochalmweges II – Beschwerde des Landesumweltschafschafes**

Geschäftszahl LUA-5-3.2.3/25/2-2017 (KU-NSCH/B-88/7-2017)
Innsbruck, 03.10.2017

Sehr geehrter XXXX XXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 05.09.2017, Geschäftszahl KU-NSCH/B-88/7-2017, eingelangt am 07.09.2017, wurde der Agrargemeinschaft Hochalpe, vertreten durch Obmann XXXX XXXX, die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Hochalmweges II auf den Gst. 1655, 1668, 1669/1 und 1669/3, alle KG Walchsee, erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt der Landesumweltschafschaf binnen offener Frist

Beschwerde

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel

Eine extensive Almwirtschaft fördert die Biodiversität und schafft Landschaftsbereiche mit hohem Erholungswert. Aus diesem Grund stellt der Schutzzweck des Naturschutzgebietes Kaisergebirge nicht nur auf die Erhaltung der besonderen Vielfalt der alpinen, subalpinen und hochmontanen Tier- und Pflanzenwelt und auf das Vorkommen seltener oder von der Ausrottung bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie unberührter natürlicher Lebensräume ab, sondern umfasst auch die traditionelle, extensiv bewirtschaftete Kulturlandschaft (vgl. Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 23.05.2013 über die Erklärung des Kaisergebirges zum Naturschutzgebiet, LGBI 65/2013).

Eine Erschließung bzw. Feinerschließung innerhalb bereits durch Fahrwege erschlossener Almgebiete stellt mit Sicherheit eine zusätzliche Bewirtschaftungserleichterung dar.

Ob eine solche Erschließung jedoch unter Berücksichtigung der direkten Schäden des Fahrweges an der bestehenden Vegetation, unter Berücksichtigung des Eingriffes in das Landschaftsbild und den Erholungswert bzw. unter Berücksichtigung weiterführender Effekte der Wegerschließung durch z.B. flächiges Aufbringen von Dünger im Bereich äußerst sensibler Pflanzengesellschaften im Sinne des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes genehmigt werden kann, ist im Einzelfall zu prüfen.

Im Falle der nunmehr bewilligten Verlängerung des Hochalmweges von der Hochalm zur Kleinmoosenalm fällt diese Prüfung aus Sicht des Landesumweltanwaltes eindeutig negativ aus – erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes stehen nur relativ geringe Bewirtschaftungserleichterungen gegenüber.

Zudem wurde im Zuge der Bewilligung des Hochalmweges I seitens der Agrargemeinschaft Hochalpe auf das Wegteilstück Hochalm-Kleinmoosenalm aufgrund der prognostizierten massiven Eingriffe in Natur und Landschaft verzichtet und gemeinsam mit der Behörde und der Schutzgebietsbetreuung ein Bewirtschaftungsplan abgestimmt und festgeschrieben, der keine Erschließung der Kleinmoosenalm mehr beinhaltete. Mit Befremden darf festgehalten werden, dass dieser gemeinsam erarbeitete Kompromiss zwischen Erschließung und Bewahrung gerade einmal 8 Jahre gehalten hat.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 07.09.2017 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 05 durch das Sachverständigengutachten unterschätzt und liegt damit der diesbezügliche entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht vor.

Zudem werden die Bewirtschaftungserleichterungen durch den geplanten Wegbau nach Ansicht des Landesumweltanwaltes überschätzt und ist damit die schlussendliche Interessensabwägung mit Mängeln behaftet.

Zudem ergeben sich nach Ansicht des Landesumweltanwaltes Alternativen, die im beschwerten Ermittlungsverfahren nicht bzw. nicht entsprechend berücksichtigt wurden.

IV. Geplantes Vorhaben und Vorhabensbereich

Geplant ist die Errichtung eines rund 800 Meter langen Almweges mit 3 Meter Fahrbahnbreite. Beginnend bei der Hochalm soll der Weg in nordöstlicher Richtung im Bereich des bestehenden und viel begangenen Wanderweges zur Kleinmoosenalm im wunderschönen Landschaftsgefüge unterhalb der felsigen Einhänge zwischen Kesselschneid und Rosskaiser errichtet werden.



Abbildung 1: Überblick über den ungefähren Wegverlauf (roter Strich).

Das Gelände fällt teilweise sehr steil ab und sind gerade am Anfang des Weges größere, offene Erosionsherde festzustellen. Die Vegetation wird von Kalkmagerrasen, Latschengebüschen, kleineren Quellfluren und Feuchtgebieten bestimmt und ist eine extrem hohe Verbreitung an gänzlich geschützten Pflanzen im Bereich der Wegtrasse gegeben (Anmerkung: Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes gibt es nur sehr wenige Laufmeter ohne gänzlich geschützte Pflanzenarten).

Reine Silberwurzmatte wechseln sich mit Polsterseggenrasen, Latschengebüschen und kleinen Davallseggenbereichen im Nahbereich bzw. unterhalb der Gewässer, die als Kalktuffquellen anzusprechen sind, ab.



Abbildung 2: Erosionsbereiche am Beginn der geplanten Almwegerrichtung.

Im Zuge der Wegbaus muss entsprechend den Ausführungen im Bescheid circa bei Laufmeter 180 ein Felskopf zur Gänze abgetragen werden bzw. an mehreren Stellen der anstehende Fels abgeschremmt bzw. abgesprengt werden. Dies auch in drei Bereichen, in denen Kalktuff-Quellen den bestehenden Wanderweg queren.



Abbildung 3 zeigt den Querungsbereich eines tuffigen Gerinnes circa bei Laufmeter 500.

V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des TNSchG 05 wurden nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu gering bewertet und wären als massiv und erheblich anzusetzen.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes bestehen folgende wesentliche Mängel hinsichtlich naturkundlichem Befund bzw. naturkundlichem Gutachten:

- *Die im Trassenbereich der geplanten Weganlage vorhandene Vegetationsgesellschaft wurde nur unzureichend beschrieben bzw. unzureichend in ihrer Sensibilität bewertet.*
Es ist Tatsache, dass mehrere Kalktuffquellen den bestehenden Wandersteig queren. Dieser prioritäre Lebensraum wurde weder im Befund noch im Gutachten in entsprechender Genauigkeit erwähnt, die bloße Feststellung, dass „Gerinne gequert werden“, ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes naturkundlich zu undifferenziert. Ebenso fehlen genauere Angaben über die vom Wegbau betroffenen Feuchtgebiete (Anmerkung: Circa bei Wegmitte kommt unmittelbar unterhalb des bestehenden Fußweges ein Feuchtgebiet zu liegen, das nach Ansicht des Landesumweltanwaltes als „kalkreicher Sumpf mit Davallsegge (vgl. Anlage 4 TNSchV 06)“ anzusprechen ist.). Die Tatsache, dass die geplante Weganlage über weite Strecken fast ausschließlich über gänzlich geschützter aktueller Vegetation errichtet werden soll, kann dem naturkundlichen Gutachten ebenso nicht in entsprechender Detailliertheit entnommen werden.
- *Die vom Vorhaben direkt betroffene Fläche wird eindeutig unterschätzt.*
Im naturkundlichen Gutachten ist angeführt, dass „2.400 m²“ direkt von der Wegtrasse beansprucht werden.
Für den Landesumweltanwalt ist es in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum die Böschungsbereiche bei dieser Betrachtung völlig unerwähnt bleiben: Tatsächlich ist mit einem „irreversiblen (vgl. Gutachten von 2003)“ Eingriff in geschützte Lebensräume und hochsensible Pflanzenbestände von rund 800 Laufmeter mal 7 bis 8 Meter (also inkl. Böschungen) Breite und somit mit rund 6.000 m² Flächenbeanspruchung und Inanspruchnahme von großteils geschützter Vegetation (z.B.: Silberwurzmatte, Kalk-Magerrasen, Feuchtstandorten, Quellfluren, etc.) zu rechnen.
- *Die schlussendliche Einstufung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter mit „mittelstark“ ist für den Landesumweltanwalt nicht nachvollziehbar.*
Die oben ergangenen Ausführungen in Verbindung mit der Tatsache, dass die erwähnten geschützten Pflanzengesellschaften wesentlicher Bestandteil der Schutzgüter des Naturschutzgebietes sind, müssten hinsichtlich Naturhaushalt und Lebensraum heimischer Tier- und Pflanzenarten nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zur Prognose von starken und erheblichen Beeinträchtigungen führen. Ebenso ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht auszuschließen, dass lokale Vorkommen geschützter Pflanzenarten bzw. geschützter Lebensräume in ihrem Fortbestand durch das geplante Vorhaben gefährdet werden. Der Hangkantenbereich (=geplanter Wegverlauf) von den Almflächen zwischen Hochalm und Kleinmoosenalm

zu den bewaldeten Einhängen darunter stellt in seiner ökologischen und landschaftlichen Ausstattung eine naturkundliche Besonderheit dar, die mit einem verzahnten, kleinräumigen Mosaik an geschützten Lebensräumen besticht.

Demzufolge sind auch die mittelstarken Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes für den Landesumweltanwalt nur sehr bedingt nachvollziehbar. Der schmale und abwechslungsreiche Fußweg zwischen der Hochalm und der Kleinmoosenalm ist in ein weitläufigeres Wegenetz eingebunden und bietet vor allem eine entsprechend viel begangene und landschaftlich äußerst reizvolle Rundwandermöglichkeit im Habersautal. Diese Wanderqualität wird in Zukunft deutliche Qualitätseinbußen erfahren, und zwar eine *„Monotonisierung des Erholungswertes, sowohl im optischen Erlebnis, als auch im unmittelbaren funktionellen Erlebnis des Bewanderns* (vgl. naturkundliches Gutachten von 2003 zu U-13.650).“

Insgesamt ist zu diesem Mangel des Ermittlungsverfahrens aus Sicht des Landesumweltanwaltes festzuhalten, dass die gutachterliche Einschätzung deutlich von der gutachterlichen Einschätzung im Erstverfahren abweicht und diese unterschiedlichen Einstufungen der Schwere der Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSCHG 05 nicht nachvollziehbar sind: Während im Erstverfahren das naturkundliche Gutachten für den Landesumweltanwalt nachvollziehbar von irreversiblen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert, von starken Beeinträchtigungen des Lebensraumes heimischer Tier- und Pflanzenarten und des Naturhaushaltes sowie von erheblicher Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Kaisergebirge für diesen Wegabschnitt ausgeht, kommt das nunmehr vorliegende Gutachten lediglich zu mittelstarken Beeinträchtigungen aller Schutzgüter des TNSchG 05.

Die Bewirtschaftungserleichterung ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes nur geringer Natur und keinesfalls von existentieller Bedeutung. Eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung (§ 29 Abs 4 TNSchG 05) fehlt.

Gemäß agrarfachlichem Gutachten ist die Kleinmoosenalm *„nur äußerst unzureichend und aus agrarfachlicher Sicht nicht zeitgemäß mittels Fuß- bzw. Viehtriebsteig über unwegsames Gelände erschlossen.“*

Tatsächlich führt nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ein gut befestigter Fußweg vom Talfahrweg nordöstlich der Kleinmoosenalm in circa 40 Minuten Gehzeit bis zur Alm und ist diese Erschließung der „Galtalm“ mit zahlreichen anderen Galtalmen Tirols vergleichbar.

Zudem ist festzuhalten, dass der Almbewirtschafter Mitglied der Agrargemeinschaft Hochalpe ist und den Fahrweg bis zur Hochalm benützen kann.

Somit muss lediglich der alljährliche Auf- und Abtrieb über den Fußsteig ins Tal bewerkstelligt werden, der tägliche Kontrollbesuch kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes sehr einfach über Auffahrt bis zur Hochalm und anschließendem 20minütigem Zugang über fast ebenes Gelände bis zur Kleinmoosenalm bewältigt werden.

Warum diese Tatsachen im Bescheid und in der agrarfachlichen Einschätzung unberücksichtigt geblieben sind, entzieht sich der Kenntnis des Landesumweltanwaltes und ist dies als Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens anzuführen.



Abbildung 4: Überblick über die Erschließungssituation der Kleinmoosenalm – der Talfahrweg führt bis zur Feldalm und über den neu errichteten Hochalmweg I zur Hochalm (grün); anschließender ebener Fußweg von der Hochalm zur Kleinmoosenalm (blau), der im geplanten Vorhaben zum Fahrweg ausgebaut werden soll; circa 40 bis 45minütiger Fußsteig vom Talweg direkt zur Kleinmoosenalm (rote Skizze).

Der zusätzliche Bau einer Materialseilbahn als weitere Alternative zur Nullvariante wurde aus Sicht des Landesumweltanwaltes ebenso nicht entsprechend abgeprüft: Die bloße Feststellung, dass „eine alternative Bringung mittels Materialseilbahn fachlich nicht zu befürworten ist“, ist als Basis für eine Interessenabwägung nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu undifferenziert. Die Machbarkeit, die Kosten, eine Gegenüberstellung der Kosten und die Vor- und Nachteile der beiden Erschließungsformen hätten gegenübergestellt und anschließend unter Bedachtnahme auf den Vorhabenraum Naturschutzgebiet Kaisergebirge durch die Behörde bewertet werden müssen. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass im ursprünglichen Verfahren (Zahl U-13.650, Abteilung Umweltschutz), bei dem schlussendlich der Weg zur Hochalm genehmigt wurde, vom naturkundlichen Sachverständigen 2003 festgehalten wurde, dass „bereits derzeit eine Materialseilbahn vom Talgrund des Habersautales Richtung Almflächen der Kleinmoosenalm angelegt ist. Diese wird als Materialtransportmöglichkeit zu einer Hütte verwendet.“ Inwieweit diese Materialseilbahn noch in Verwendung ist oder warum sie abgebaut wurde, konnte durch den Vertreter des Landesumweltanwaltes nicht in Erfahrung gebracht werden.

Die Interessenabwägung fußt aufgrund der angeführten Darlegungen auf falschen Annahmen und ist ein Überwiegen langfristiger öffentlicher Interessen aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht zu erkennen.

Im Gegenteil, der Landesumweltanwalt geht davon aus, dass im Falle der Verwirklichung des Vorhabens der Schutzzweck des im langfristigen öffentlichen Interesse gelegenen Naturschutzgebietes „Kaisergebirge“ erheblich beeinträchtigt wird. Dieser Beeinträchtigung stehen nach Ansicht des Landesumweltanwaltes lediglich geringe Bewirtschaftungserleichterungen gegenüber.

Zudem hätte bei der Interessenabwägung durch die Behörde die Vorgeschichte der Wegerschließung in Betracht genommen werden müssen: Nach jahrelangen Diskussionen und Verfahren einigte man sich durch Unterschriftslegung am Bewirtschaftungsplan zu einem Kompromiss hinsichtlich Erschließung und Bewahrung der Natur- und Kulturlandschaft des hinteren Habersautales: Die fahrtechnische Wegerschließung erfolgt bis zur Hochalm, im Gegenzug verpflichtet sich die Agrargemeinschaft Hochalpe zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes und damit zum Verzicht auf das Wegteilstück Hochalm-Kleinmoosenalm.

Für den Landesumweltanwalt sind im Lichte dieses Kompromisses die folgenden Ausführungen des agrarfachlichen Sachverständigen im nunmehr bekämpften Bescheid nicht nachvollziehbar (Bescheid Seite 6, erster Absatz): *„Weiters führt Herr XXX aus, dass er sich im Zuge der Erschließung der Hochalpe im Jahr 2009 bei sämtlichen Weggemeinschaften teuer eingekauft hat, da eine Erschließung der Kleinmoosenalm nach Umsetzung des Wegebaues auf die Hochalpe im Zuge des damaligen Verfahrens in absehbarer Zeit in Aussicht gestellt wurde.“* Zum Zeitpunkt der Wegerschließung auf die Hochalpe war allen Beteiligten klar gewesen, dass die Weiterführung des Wegbaus in Richtung Kleinmoosenalm keineswegs in Aussicht gestellt, sondern dezidiert verhindert wurde.

Die Bestimmungen der Alpenkonvention blieben im erstinstanzlichen Verfahren unberücksichtigt.

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes hätten insbesondere die Bestimmungen des Artikel 11 Abs 1 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich „Naturschutz und Landschaftspflege“ (BGBl III Nr 236/2002) im erstinstanzlichen Verfahren berücksichtigt werden müssen. Folgt man den Ausführungen des Erstgutachters, so ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes Kaisergebirge zu rechnen und ist damit die Prüfung der Einhaltung des unmittelbar anwendbaren Absatzes 1 des Artikels 11 im Rahmen des vorliegenden Bewilligungsverfahrens unumgänglich.

VI. Aus diesen Gründen wird seitens des Landesumweltanwaltes der

Antrag

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

1). dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen.

in eventu

2). den naturkundlichen Sachverhalt auf Basis eines ergänzenden Gutachtens abschließend klären lassen, eine Alternativenprüfung entsprechend den Beschwerdevorbringen durchführen und auf Basis dieser Ermittlungen eine Entscheidung in der Sache treffen.

3). Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer